

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)  
  
**Erratum:** Drukfehler

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

2. Dasselbe aufzufodern, die Thätigkeit und die Kraft zu verdoppeln, damit die Vertheidiger des Vaterlandes mit strengster Genauigkeit ihren Unterhalt und ihre Besoldung empfangen, welches ihm unter seiner Verantwortlichkeit vorgeschrieben ist.

3. Demselben aufzutragen, in den behörenden Formen und ohne Ansehen der Person alle diejenigen vor Gericht zu ziehen, welche durch irgend eine Art von Dilapidation, Nachlässigkeit oder irgend einen andern Fehler von mehrerer Wichtigkeit die Armee einem Mangel an Nahrung ausgesetzt hätten.

Devevey sagt in einer Ordnungsmotion, es sey Pflicht des Gesetzgebers, jede schändliche Absicht der Uebelgesinnten, indem man ihren Mitteln entgegenarbeitet, zu vernichten. Unter diese gehört auch die über Verwendung der öffentlichen Gelder, um das Volk irre zu führen, ausgekreuten Verlaumdungen. Die Constitution fodert zudem jährliche öffentliche Rechnungen; das Direktorium soll sich beeilen, uns seine Rechnungen für das erste Jahr mitzutheilen. Das Volk wird daraus sehen, daß keineswegs, wie man sagt, die Gelder Vorzugsweise zur Bezahlung der obersten Gewalten verwandt wurden; sie wissen S. N. alle, daß nicht nur die Gesetzgeber von ihrem Gehalt des Jahres 1799. nichts, und jenes vom verfloffenen Jahr noch nicht ganz empfangen haben. Er trägt darauf an, der Präsident des Senats solle jenem des großen Rathes den Wunsch des Senats äußern, das Direktorium möchte eingeladen werden, seine jährlichen constitutionellen Rechnungen abzulegen.

Fuchs unterstützt den Antrag; glaubt aber, eine solche Einladung an den großen Rath sey schon vor einiger Zeit ohne Wirkung gemacht worden. Er wünscht also, daß sie nun durch eine Botschaft geschehen möchte.

Genhard unterstützt die letztere Meinung.

Mittelholzer stimmt zu dem einfachen Vorschlag Devevey's.

Devevey's Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 13. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Rigozza erhält für 6 Tage Urlaub.

Die militärische Gesellschaft in Willisburg legt 600 Franken auf den Altar des Vaterlandes. Auf Billeter's Antrag wird Ehrenmeldung erkannt.

Grafenried, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über die Dienstenkassa in Bern vor, welches für 6 Tage auf den Kanzleischisch gelegt wird.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

## Bürger Gesetzgeber!

Vor einigen Wochen habt Ihr in geheimer Sitzung einer Commission aufgetragen, ein Verzeichniß aller vorhandenen Commissionen und ihrer verschiedenen Aufträge Euch vorzulegen, und einen Antrag zu machen über die Ordnung, in der man sie zur Arbeit auffodern, und von ihnen Gutachten begehren soll.

Dieser Auftrag schien anfänglich Eurer Commission nicht sehr schwierig zu seyn, und die Versammlung selbst schien nicht, besondere Wichtigkeit in diesen Auftrag zu legen: man glaubte von beiden Seiten, eine kurze Einsicht in das Commissionenbuch der Kanzlei und eine leichte Vertheilung der mehr oder mindern Wichtigkeit der Aufträge dieser Commission, sey über diesen Gegenstand völlig hinlanglich und befriedigend.

Allein, bei näherer Ueberlegung änderte sich bald der Gesichtspunkt Eurer Commission. Diese Versammlung ist der Gesetzgeber eines ganzen Volks; denn ungeachtet unsre Beschlüsse der Läuterung des Senats unterworfen sind, so muß doch die ganze Gesetzgebung Helvetiens von dieser Versammlung ausgehen, weil, unsrer Verfassung zufolge, kein Gesetz möglich ist, es werde dann von uns beschlossen. — Und diese Versammlung, nachdem sie während 15 Monaten ununterbrochen an der Gesetzgebung Helvetiens gearbeitet hat, trägt einem Ausschuss auf, ihr einen Entwurf vorzulegen, was nun weiters am dringendsten zu thun sey. Bei diesem Gesichtspunkt erschrak Eure Commission über die Wichtigkeit ihrer Arbeit, und fühlte nun ihre Schwäche, derselben gehörig Genüge zu leisten. Wir haben einen wichtigen Bau vor — den wichtigsten, der möglich ist. — Schon ist der Bau angefangen, und Ihr fragt uns, wie sollen wir den Bau weiter fortsetzen: dieß, V. B. Repräsentanten, ist die Stellung Eurer Commission, der Ihr jenen bedenklichen Auftrag gabt!

Um gründlich sagen zu können, was bei einer Arbeit weiterfort gethan werden soll, ist es unentbehrlich nothwendig, erst zu wissen, was im Ganzen geleistet werden muß, dann zu sehen, was bis jetzt geleistet wurde, und endlich wird eine einfache Vergleichung dieser beiden Angaben das gesuchte Resultat liefern, welchem nur noch eine zweckmäßige Ordnung gegeben werden muß. Dieß ist der Gang unsrer angestellten Untersuchung.

(Die Fortsetzung folgt.)

## D r u c k f e h l e r .

Im St. 81. Seite. 662. Spalt 2. Zeil. 9. statt Schrecken lies Schranken.